

Von Einfakung der Erben. 367

Kein solche Kinder / bey Lebzeiten ihrer Vätter / vor oder nach derselben auffgerichteten Testamenten / legitimirt mögen sie neben andern ihren Eheleiblichen Kindern zu Erben wol einsetzen ; Ja sie seyen auch solches zuthun / von Rechtswegen / schuldig. Die ohneheliche Kinder aber / welche nicht legitimirt / vnd doch nicht auß verdampfter Geburt / sondern von zwayen Ledigen / nicht zu nahe verwantten Personen geboren / könden die Vätter anders nicht / dann da sie sonst keine Eheliche Kinder haben / zu Vniversal Erben einsetzen ; Doch so des Testirenden Vatters Elter auch noch im Leben / seyen die Väter schuldig demselben in disem Fall ihren hieunden im 35. Titul bestimpten Pflichtthail / zuverordnen. Wann aber ein Vätter also neben solchen Ohnehelichen Kindern auch Ehelich geborne Kinder hette / mag er denn ohnehelichen / sampt derselben Mutter / von Rechtswegen weiter vnd mehr nicht / dann den Zwelfften Thail seines Vermögens verschaffen / oder sonst vergaben vnd zuzustellen. Wie auch denn Vättern ohnbenommen / nicht allein solchen Ohnehelichen / sondern auch denn ihenigen Kindern / die auß verdampfter Geburt herkommen / die Alimenta, zu ihrer nöthwendigen Vnderhaltung / bis sie erzogen werden / oder auch einer auß Ehebrecherischen Geburt erzeugten Tochter / ein Heyrathgut (doch allein sovil die notturfft ihrer Alimenter oder Vnderhaltung halben erfordert) in ihren Testamenten zuverlassen / oder sonst zuverordnen vnd zuzustellen. Die Müttern aber seyen schuldig / ihre in Ledigem Stand / mit einer Ledigen Person erzählte Kinder (ob sie schon auch andere Eheliche Kinder / neben solchen Ohnehelichen in Leben hetten) zu Erben einzusetzen.

Infra fol.
476.

Infra fol. 386.
& seq.

Weil auch / vermög der Rechten / die Testamenten
dardurch ohnkräftig werden / wann die Testierend Per-
son